

Eine gebuchte Reise im Erbfall – was tun?

Das Deutsche Forum für Erbrecht informiert über die Rechtslage bei einem Todesfall vor Reiseantritt

München, 14.08.2012: Ob Kreuzfahrt im Mittelmeer, Safari in Afrika oder Studienreise durch den Nahen Osten: Aufwendige und teure Pauschalreisen werden oft Monate im voraus gebucht. Doch was passiert, wenn der Reisende vor Antritt seines Urlaubs verstirbt? Das Deutsche Forum für Erbrecht e. V. erläutert die Rechtslage.

Für viele Menschen ist eine mehrwöchige Kreuzfahrt durch fremde Gewässer und in exotische Länder ein langgehegter Traum, der Monate im voraus geplant wird. Stirbt der Reisende aber, bevor er die Fahrt angetreten hat, stellt sich für Angehörige und Reiseveranstalter die Frage nach der Bezahlung des Reisepreises – und der kann bei solchen Fahrten in die Zehntausende gehen.

„Als Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen rückt der Erbe als neuer Vertragspartner in den Vertrag mit dem Reiseveranstalter ein“, erklärt Dr. Anton Steiner, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht e. V. und Fachanwalt für Erbrecht in München. „Das bedeutet konkret: Der Erbe muß den vereinbarten Preis zahlen, kann dafür die Reise aber grundsätzlich auch selbst antreten.“ Das Reiserecht sieht so auch ausdrücklich vor, dass die Person des Reisenden bis zum Reiseantritt austauschbar ist. Der Veranstalter darf nur widersprechen, wenn besondere Umstände gegen den neuen Teilnehmer sprechen – zum Beispiel Pässeintragungen, die die Einreise in bestimmte Länder unmöglich machen oder mangelnde nautische Kenntnisse bei einem Segeltörn.

Der Fall, dass die Erben, meist trauernde Angehörige, kurz nach dem Tod des Erblassers spontan dessen Luxusreise antreten, dürfte jedoch eher selten sein. Dann stellt sich die Frage, ob der Reisepreis trotzdem Stornierung bezahlt werden muss bzw. ob die Erben das bereits bezahlte Geld vom Veranstalter zurückerhalten.

„Das Reiserecht sieht ein Recht zum Reiserücktritt vor, das auch für den Erben als neuen Vertragspartner gilt“, sagt Dr. Steiner. Der Haken dabei: Der Reiseveranstalter darf bei einem Rücktritt Stornogebühren verlangen, deren Höhe meist in seinen AGB geregelt ist. „Betroffene sollten sich also hier gut informieren“, sagt Dr. Steiner.

„Manche Reiseveranstalter verlangen unangemessen hohe Rücktrittschädigungen, die der Überprüfung durch ein Gericht nicht standhalten würden“, erklärt Dr. Steiner. Eine Stornogebühr von bis zu 50 % des Reisepreises akzeptiert die Rechtsprechung bei einem kurzfristigen Rücktritt jedoch ohne weiteres.

Viele Betroffene hoffen deshalb auf die im Reiserecht vorgesehene Kündigung wegen höherer Gewalt. Der Vorteil gegenüber dem Rücktritt: Wird vor Reiseantritt gekündigt, kann der Veranstalter weder Reisepreis noch Stornogebühren verlangen. Höhere Gewalt wird definiert als ein „von außen kommendes, plötzliches und unabwendbares Ereignis“ – ein solches stellt der Tod des Reisenden auf den ersten Blick auch dar. Eine weitere Voraussetzung ist jedoch, daß dieses Ereignis weder in die Risikosphäre des Reisenden noch in die des Veranstalters fällt. „Dies ist zum Beispiel der Fall bei Naturkatastrophen im Urlaubsland wie Erdbeben oder Überschwemmungen“, erklärt Dr. Steiner. „Der Tod hingegen zählt – so makaber das für juristische Laien auch klingen mag – zum sogenannten allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden und gilt deshalb nicht als höhere Gewalt. Eine Kündigung des Erben wegen Versterbens des Erblassers vor Reiseantritt ist deshalb leider nicht möglich.“

Der Rat des Erbrechtsexperten: „Weil die gesetzlichen Regelungen in diesen Fällen meist keine befriedigende Lösung bieten, empfehle ich bei teuren, weit im voraus gebuchten Reisen den Abschluß einer Reiserücktrittsversicherung.“ Damit können Reisende nicht nur für den Fall des eigenen Todes vorsorgen, sondern auch andere Unglücksfälle abdecken, zum Beispiel die Krankheit eines nahen Angehörigen.

Weitere Informationen: www.erbrechtsforum.de

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
Prannerstr. 6 • 80333 München
Präsident: Dr. Anton Steiner
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,
Dipl.-Kfm. Carl A. Gross, Gründungspräsident:
Prof. Dr. Klaus Michael Groll
www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de

Pressekontakt:
Eisenblätter Kommunikation
Nikolaus Eisenblätter
Eisenkramergasse 11
82362 Weilheim
Tel. 0881 / 92799-351
Fax 0881 / 92799-352
E-Mail: eisenblaetter@n-eisenblaetter.de